



HYGIENEKONZEPT FÜR DEN CAMPUS WIESENDAMM

Ziel der Maßnahmen zum Arbeitsschutz ist die Verhinderung von Infektionen. Abstandsregelungen, ausreichendes Lüften bzw. geeignete technische Lüftungseinrichtungen und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verhindern die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung.

Die Grundlage dieser Arbeitsschutzstandards bilden die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. März 2021, die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard- Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb“ der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) vom Januar 2021 und die „Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik“ vom 14. Dezember 2020 des Freiburger Instituts für Musikermedizin. Darüber hinaus werden Maßnahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit einbezogen.

Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten und den künstlerischen Teams hat besondere Bedeutung und ist vorrangig zu berücksichtigen.

Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder SARS-CoV-2-Infektion, sowie Personen in Isolation oder Quarantäne dürfen das Gebäude nicht betreten!

Wenn eines oder mehrere Anzeichen eines Krankheitsverlaufs im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Erregers (insbesondere Husten, Schnupfen, Fieber, Atemnot, Geschmacksverlust) auftreten, müssen die Personen zu Hause bleiben oder sich umgehend nach Hause begeben und für eine Testung auf SARS-CoV-2 den Hausarzt oder den ärztlichen Notdienst 116117 kontaktieren.

Die allgemein geltenden Hygieneregeln (regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife für mind. 20-30 Sekunden, Husten- und Niesetikette, etc.) sind einzuhalten.

Darüber hinaus hat die Hochschule für Musik und Theater Hamburg für den Campus Wiesendamm folgende Maßnahmen/Regeln beschlossen:

Der wissenschaftliche sowie der künstlerisch-theoretische Lehrbetrieb findet entsprechend des Beschlusses des Präsidiums online statt. Für den künstlerisch-praktischen Unterricht gelten folgende Auflagen:

Allgemein

In geschlossenen Räumen (z.B. Aufenthalt-, Probe-, Seminar-, Umkleide-, Sanitärräume und Flure) muss eine medizinische Maske getragen werden.

Ein negativer Corona-Schnelltest (PoC-Antigen-Test) oder der Nachweis eines negativen PCR-Tests sowie ein Corona-Impfstatus setzen nicht die allgemeinen Regelungen sowie die Maskenpflicht und Mindestabstände außer Kraft.

Aufenthaltsraum

Im Aufenthaltsraum dürfen sich maximal 12 Personen aufhalten. Es ist eine Maske zu tragen und auf die Abstände zu achten.

Da im Campus Wiesendamm keine Räume vorhanden sind, in die ausgewichen werden kann, gilt als Ausnahme: In den abgetrennten, gekennzeichneten Bereichen ist Essen und Trinken erlaubt. Dafür darf die Maske kurzfristig abgenommen werden.

Der Raum ist regelmäßig durch das Öffnen der Fenster zu lüften.

Probep Bühnen, Schauspielstudios, Bewegungsstudio

Bei Proben und Prüfungen sind hochschulexterne Personen nicht zugelassen. Ausnahmen sind unmittelbar Produktionsbeteiligte sowie Dozierende, die im Voraus im KBB angemeldet werden müssen. Der Ablauf von Prüfungen muss durch das KBB und die Technische Leitung genehmigt werden.

Während der Proben dürfen nur die spielenden Teilnehmer:innen die Maske ablegen. Alle anderen Beteiligten müssen die Maske durchgehend tragen.

Laut VBG sind bei szenischer Darstellung grundsätzlich **Abstände zwischen den Darsteller:innen von 3m** einzuhalten. Eine weitere Verringerung des Mindestabstandes darf nicht in Betracht gezogen werden.

Probep Bühnen 1 - 5

- Unter der Bedingung, dass nicht alle Darsteller:innen durchgängig gleichzeitig aktiv sind, ist eine Nutzung mit 6 Personen (2 Beobachter:innen, 4 Spieler:innen) in Verbindung mit einer kontinuierlichen CO₂-Messung möglich. Die Raumluft darf eine CO₂-Konzentration von 800 ppm nicht übersteigen. Die Hygienebeauftragten der Probeteams und die Nutzer:innen der Räumlichkeiten werden unterwiesen, dass bei drohender Grenzwertüberschreitung Maßnahmen ergriffen werden, diese sind: Sofortiger Abbruch der Probe, Verlassen des Raums, Wiederaufnahme der Nutzung erst bei Unterschreiten eines Messwertes von 600ppm. Sollten die 800 ppm wiederholt im Probenbetrieb erreicht werden, ist die Personenzahl dauerhaft zu begrenzen.

Für die Proben/ Unterrichte müssen feste Teams gebildet werden, diese sind so klein wie möglich zu halten und dürfen nicht gemischt werden. Der Kontakt zwischen den Teams ist zu vermeiden, insbesondere gilt dies in den Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen zu berücksichtigen.

Um die gemeinsame Nutzung von Garderobenräumen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sind alle Beteiligten angehalten, sich zu Hause zu duschen und umzuziehen. Ist dies nicht zu vermeiden, müssen auch dort die Mindestabstände und Maximalbelegungen eingehalten werden.

Anproben und Kostümfertigung sollen, nach Möglichkeit, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchgeführt werden. Anproben sind auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei ist eine medizinische Maske zu tragen.

Probenkleidung soll möglichst von jede:r Person eigenständig zuhause gewaschen werden.

Die gemeinschaftliche Nutzung von tontechnischem Equipment ist nur in Abstimmung mit dem technischen Personal möglich.

Die Hygienebeauftragten sind dafür verantwortlich, Oberflächen, wie zum Beispiel Türklinken, Tische, etc., regelmäßig zu reinigen, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung. Reinigungsmaterial steht zur Verfügung.

Jedes Probenteam stellt eine:n Hygienebeauftragte:n. Diese:r kontrolliert ständig die Einhaltung der obengenannten Maßnahmen und muss während der gesamten Probenzeit anwesend sein. Die Benennung der Beauftragten sind dem Künstlerischen Betriebsbüro vor Probenbeginn mitzuteilen. Eine tägliche Anwesenheitsliste ist an jedem Probenstag zu führen und muss mit Schlüsselabgabe an der Pforte hinterlegt werden. Nach Ende der Probenzeit ist diese Liste an das Künstlerische Betriebsbüro unaufgefordert auszuhändigen.

Vor dem Haus

Zurzeit ist in der Öffentlichkeit lediglich der Kontakt mit einer Person eines anderen Haushaltes erlaubt. Insofern ist die Versammlung mehrerer Personen vor dem Eingang des Campus Wiesendamm nicht erlaubt. Das Logen-Personal ist berechtigt, nach vormaliger Warnung, die Polizei zu verständigen.

*Die hier genannten Maßnahmen zur Hygienevorschrift sind von allen Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter:innen einzuhalten und es besteht die **Verpflichtung**, sich selbstständig darüber zu informieren. Mitarbeiter:innen der HfMT sind weisungsbefugt gegenüber Studierenden wie Lehrenden. Bei fortgesetzten Verstößen, wie das wiederholt dauerhafte Unterschreiten der Mindestabstände oder die Nichtbeachtung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, dürfen Proben bzw. Prüfungen abgebrochen werden.*

Das Präsidium der HfMT Hamburg, am 30.4.2021